

**Anzeige zur Gebrauchsabnahme fliegender Bauten ab 200 m<sup>2</sup>  
 nach Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

<b>Art der Veranstaltung</b> (Festwoche, Jubiläum, etc.)			
<b>Aufstellort</b> (Ortsteil, Straße, Fl.-Nr.)			
<b>Aufstellzeitpunkt</b> (Datum)			
<b>Veranstaltungsdauer</b> (von – bis)			
<b>Anzahl der Besucher</b>			
<b>Art der Anlage</b> (Zelt, Tribüne, Hütte)			
<b>Größe der Anlage</b> (Länge x Breite)			
<b>Nummer der Prüfbuchs</b>			
<b>Aufstellungsgenehmigung gültig bis</b>			
<b>Eigentümer des fliegenden Baus</b>			
<b>Eingereichte Anlagen</b>	<input type="checkbox"/> Lageplan	<input type="checkbox"/> Bestuhlungsplan	<input type="checkbox"/> Rettungsplan
<b>Sonstiges</b>			

<b>Veranstalter – Verantwortliche Person / Antragsteller</b>	
(Name, Vorname)	
(Straße, Hausnummer)	
(PLZ, Wohnort)	
(Telefon, Mobil)	(E-Mail)

Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen. Die Hinweise und gesetzlichen Regelungen auf den Seiten 2 und 3 habe ich zur Kenntnis genommen.	
(Ort, Datum)	(Unterschrift Antragsteller)

## **Bitte beachten Sie folgende Punkte!**

### **Termin vereinbaren**

Der Termin zur erforderlichen Gebrauchsabnahme ist zusätzlich zum schriftlichen Anzeigeverfahren zu vereinbaren. Ansprechpartner im Landratsamt ist die Baukontrolle im Bauamt, die telefonisch täglich von 08:00 – 09:00 Uhr unter 09191-86-4114 Herr Friedrich oder per E-Mail unter [stefan.friedrich@lra-fo.de](mailto:stefan.friedrich@lra-fo.de) erreichbar ist.

### **Keine Abnahme am Wochenende**

Die Aufstellung der Anlage ist so zu planen, dass eine Gebrauchsabnahme zwischen Montag und Freitag durchgeführt werden kann. Am Wochenende ist keine Abnahme möglich.

### **Anzeige mind. 1 Woche vor Aufstellung**

Diese Anzeige ist mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Aufstellung mit Vorlage des Prüfbuchs einzureichen. Reichen Sie zugleich einen Lage- und Bestuhlungsplan mit ein. Sollte die vorzeitige Vorlage des Prüfbuches nicht möglich sein, muss dieses spätestens zum Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme vorliegen.

### **Prüfbuch und Ausführungsgenehmigung**

Für die formale Abnahme ist ein ordnungsgemäßes Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung zwingend erforderlich.

### **Abweichungen**

Wird von der im Prüfbuch bezeichneten Ausführung im speziellen Einzelfall abgewichen, sind hierfür geprüfte statische Nachweise bzw. Bestätigungen durch TÜV-Süd vorzulegen. Beispiel: Verankerung (Ballast statt Erdnägel)

### **Nachweise für Anbauten**

Sind Anbauten an einen fliegenden Bau vorgesehen, z.B. Küche oder Bar an ein Festzelt, so unterliegen auch diese Anlagen der Genehmigungspflicht und benötigen unabhängig ihrer Abmessungen ein Prüfbuch. Ist aufgrund der Größe des Anbaus kein Prüfbuch vorhanden, sind mindestens bautechnische Nachweise vorzulegen. Die Nachweise müssen eine geprüfte Statikberechnung, Angaben zum ordnungsgemäßen Aufbau, Verankerung etc., sowie Angaben über die Schwerentflammbarkeit der verwendeten Materialien enthalten.

### **Abstände**

Können Abstände (Abstandsflächen) gegenüber Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber anderen Gebäuden nicht eingehalten werden, ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen, ob zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden müssen. Im Einzelfall ist über die Abstimmung mit der Feuerwehr eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.

### **FIBauR 2010**

In der Richtlinie für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten in der Fassung von 2010 sind die wesentlichen Eckpunkte und Regelungen enthalten. Die Richtlinien sind problemlos im Internet abrufbar (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV267724-29>).

### **Anzeigeformular**

Bitte füllen Sie die Seite 1 vollständig aus und senden sie an die angegebene Adresse. Alternativ kann das Formular auch per E-Mail an [bauamt@lra-fo.de](mailto:bauamt@lra-fo.de) (bitte ausschließlich das pdf-Format verwenden) gesandt werden.

# Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten (Art. 72 BayBO )

## Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

## Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

## Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden

Zelte bis zu einer Grundfläche von 200 m<sup>2</sup> und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m.

Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe

Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt.

Bühnen bis 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen oder Aufbauten unter 5 m

Tribünen ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis 200 m<sup>2</sup> und einer Höhe der betretbaren Fläche bis zu 1 m.

Toilettenwagen.

Bei Aneinanderreihung oder Anbau von eigentlich anzeigefreien fliegenden Bauten, sind grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und ein Prüfbuch erforderlich. (In Ausnahmefällen können statische und brandschutztechnische Nachweise ausreichend sein).

## Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

## Lageplan:

Ein Lageplan im Maßstab 1: 1000 ist immer erforderlich.

Tragen Sie bitte Folgendes ein:

Das Vorhaben (Zelt) mit den Abmessungen

Abstände zu Gebäuden u. Grundstücksgrenzen

Rettungswegführung

Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1: 200, 1:100)

## Sonstige Gestattungen

Gestattungen z.B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz, ist ein Antrag zu stellen.

## Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

## Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO gegenüber den Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber benachbarten Gebäuden.

Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrzufahrt

Baugrundverhältnisse

Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster)

Fliegende Bauten werden in der Regel nicht für den Lastfall Schneelast gerechnet. Bei einer Aufstellung in der Winterzeit ist durch Beheizung sicher zu stellen, dass kein Schnee auf dem Dach liegen bleibt.

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (Fassung 2010) sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

## Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Baukontrolle des Landratsamts frühzeitig zu vereinbaren. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein.

## Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

## Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist eine Baugenehmigung erforderlich.

## Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung eines fliegenden Baues nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Abnahme in Gebrauch nimmt – Art. 79 Abs. 1 Nr. 10 BayBO.

## Ansprechpartner im Landratsamt

ist die Baukontrolle im Bauamt, telefonisch erreichbar täglich in der Zeit von 08:00 – 09:00 Uhr unter Tel. 09191-864114, Herr Friedrich.

# Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

---

## 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit den Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich deren Nebengesetze, dem Bayerischen Abtragungsgesetz (BayAbgrG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV), dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG), dem Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) und der Unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG).

## 2. Verantwortlich für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Tel.: 09191 / 86-0, E-Mail: poststelle@lra-fo.de

## 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Forchheim, Behördliche Datenschutzbeauftragte, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, E-Mail: Datenschutz@lra-fo.de

## 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

### 4a) Zwecke der Verarbeitung

Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich deren Nebengesetze, dem Bayerischen Abtragungsgesetz (BayAbgrG) und der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV), dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG), dem Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) und der unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG):

- Bearbeiten der Bauvoranfragen (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Bearbeiten der Bauanträge (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Bearbeiten der Bauvorhaben, die von einer Genehmigung freigestellt sind
- Bearbeiten der Anträge auf Abtragung
- Bearbeiten der Anzeigen zur Beseitigung von baulichen Anlagen und zur Beseitigung von Mängeln an baulichen Anlagen
- sonstige bauaufsichtliche Maßnahmen (z. B. Erlass von Beseitigungsanordnungen, von Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln an baulichen Anlagen, von Anordnungen zur Vorlage von Planunterlagen und sonstiger baulich relevanter Unterlagen, sowie die jeweils dazugehörenden Verfahrens- und Vorgangsbearbeitungen)
- Bearbeiten von Anträgen auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse
- Bearbeiten von Anträgen nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz
- Bearbeiten von Anträgen nach dem Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz

### 4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Ziff. a), Ziff. e), Abs. 3 S. 1 Ziff. b) DSGVO; § 36 Baugesetzbuch (BauGB); Art. 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 und 2, 55, 58, 66, 68, 71, 72, 75, 76, 77, 78 Bayerische Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorV); Art. 21 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Durchführungsverordnung Wohnungsrecht; Art. 2 Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) i. V. m. § 1 Abs. 3 Durchführungsverordnung Wohnrecht; Art. 2, 4, 5, 6 und 7 Bayerisches Abtragungsgesetz (BayAbgrG), Art. 6, 7, 10 und 15 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) verarbeitet.

## 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Für die jeweils erforderliche Zuständigkeit werden die personenbezogenen Daten an Fachstellen zur Abgabe von Stellungnahmen weitergegeben, insbesondere an die sogenannten Träger öffentlicher Belange. Außerhalb des Landratsamtes Forchheim werden personenbezogene Daten weitergegeben an Gemeinden (Austausch der Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten nach § 36 BauGB und Art. 68 BayBO), Finanzbehörden Fachstellen zur Abgabe von Stellungnahmen, insbesondere an die

sogenannten Träger öffentlicher Belange, sowie an Prüfsachverständige für Brandschutz und Standsicherheit und an Prüfer für Standsicherheit, an die Regierung von Oberfranken, die Oberste Baubehörde, das Bayerische Landesamt für Statistik, das Bayerische Staatsarchiv, den Bezirkskaminkehrermeister, die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, soweit dies für das jeweilige Verfahren erforderlich ist.

## 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

## 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Bezüglich der Speicherung von personenbezogenen Daten gelten folgende Regelungen:

Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten), denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse, etc. sind grundstücksbezogen. Sie dürfen nicht gelöscht werden, weil sie Bestandsschutz genießen. Auch bauaufsichtliche Maßnahmen werden zur Beweissicherung dauerhaft dokumentiert (z. B. Beseitigung von Mängeln an baulichen Anlagen oder die Beseitigung von ohne Genehmigung errichteten baulichen Anlagen). Gleiches gilt für die Bereiche Wohnraumförderung und Wohnungsbindung.

Im Übrigen werden Ihre Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach dem Einheitsaktenplan für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

## 8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## 9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 10. Weitere Informationen gemäß Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Gemäß Art. 14 Abs. 2 DSGVO dürfen wir Sie darüber informieren, dass wir i. d. R. im Rahmen des Verfahrens personenbezogene Daten für die erforderliche Verarbeitung durch Gemeinden, Städte, oder Verwaltungsgemeinschaften erhalten. Weiter werden personenbezogene Daten durch geografische Informationssysteme erhoben.

## 11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: Art. 6 Abs. 1 S. 1 Ziff. a), Ziff. e), Abs. 3 S. 1 Ziff. b) DSGVO; § 36 Baugesetzbuch (BauGB); Art. 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 und 2, 55, 58, 66, 68, 71, 72, 75, 76, 77, 78 Bayerische Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorV); Art. 13 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Durchführungsverordnung Wohnungsrecht; Art. 3 Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) i. V. m. § 1 Abs. 3 Durchführungsverordnung Wohnrecht; Art. 2, 4, 5, 6 und 7 Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG), Art. 6, 7, 10 und 15 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Landratsamt Forchheim  
- Bauordnung -  
Oberes Tor 1  
91320 Ebermannstadt